



Verein „ Rastenberger Kunst – Herbst e.V.“

Satzung

(Beschlissen auf der Gründungsversammlung am 25.11.2002, geändert in der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 12.05.2003. Der Verein ist unter der Registernummer VR 662 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Sömmerda eingetragen)

§1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Rastenberger Kunst – Herbst e.V.“ Er hat seinen Sitz in Rastenberg. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Kunstfreunden, Künstlern und Kulturschaffenden aus der Stadt Rastenberg und dem Finne - Gebiet.

Sein Zweck ist die Förderung der Kunst und Kunsterziehung ,sowie die Belebung des Kunst- und Kultursinnes u.a. durch Kunstausstellungen und Wettbewerbe der Kunst , durch kunstwissenschaftliche Vorträge, Diskussionen , kulturelle Veranstaltungen und Führungen. Insbesondere zeichnet der Verein für die Durchführung des Kunst – Herbstes in der Stadt Rastenberg jährlich als Veranstalter verantwortlich. Er kann dazu entsprechende Objekte bewirtschaften. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt, insbesondere auch juristische Personen und Körperschaften. Mitglieder und sonstige Personen, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Kunst oder um Bestrebungen des Vereins erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Diese haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, von Beitragszahlungen sind sie befreit.

§3 Aufnahme von Mitgliedern

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es eines schriftlichen Antrags des Bewerbers. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Mitteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§4 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er wird sofort danach fällig. Der Vorstand ist berechtigt, beim Eintritt von Körperschaften oder Firmen mit diesen Vereinbarungen über die Beiträge zu treffen und auch in sonstigen Fällen besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

§5 Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist jedoch noch zu entrichten. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens zwei Jahresbeiträgen länger als ein Jahr in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wird. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele oder das Ansehen des Vereins wesentlich beeinträchtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, sowie der Beirat.

§7

Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im I. Quartal, möglichst im Januar, statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin einberufen. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in der Thüringer Allgemeinen Zeitung erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig hält, es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung bei ihm beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts über die Rechnungsprüfung sowie für Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands, Berufung der Rechnungsprüfer - zu denen Mitglieder des Vorstands nicht gehören dürfen -, Ernennungen von Ehrenmitgliedern, Berufung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung - wozu gesetzlich eine 3/4-Mehrheit der Erschienen vorgeschrieben ist -, Aussprache und Beschlussfassung über einlaufende Anträge der Mitglieder, welche spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht worden sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über die Art der Abstimmung beschließt jeweils die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift vom Vorsitzenden und vom Schriftführer anzufertigen und zu unterschreiben.

§8

Vorstand

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt und übt sein Amt bis zur Neuwahl aus. Er besteht aus sechs Personen, nämlich dem:

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Schatzmeister,
- einem Kunstsachverständigen und
- einem Vertreter der Künstler/ Kulturschaffenden.

Vorstand im Sinne des § 28 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand lässt den Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sömmerda eintragen.

§ 8a

Beirat

Für besondere Aufgaben, insbesondere zu Ausstellungsvorbereitungen und Großveranstaltungen, wird ein Beirat bestellt. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Künstler/ Kulturschaffenden und bis zu fünf weiteren vom Vorstand bestellten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören müssen.

§9

Verwendung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rastenberg zur Verwendung für solche Aufgaben, die dem in § 1 dieser Satzung festgelegten Zweck am nächsten kommen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung des Vereins vom 25.11.2002 in der geänderten Fassung der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 12.05.2003 in Kraft.